

# FH-Mitteilungen

19. Dezember 2018

Nr. 175 / 2018



---

**10. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „International Business Studies (dreijährig)“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Aachen (PO IBS-3)**

vom 19. Dezember 2018

# 10. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „International Business Studies (dreijährig)“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Aachen (PO IBS-3)

vom 19. Dezember 2018

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 18. Juli 2007 (FH-Mitteilung Nr. 18/2007), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. August 2018 (FH-Mitteilung Nr. 140/2018), erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

1. In **§ 6** werden nach Absatz 1 folgende **Absätze 2 und 3** eingefügt:

„(2) Voraussetzung für die Einschreibung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis von ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen in Englisch oder Französisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Der Nachweis ist bei Teilnahme am englischsprachigen Studienprogramm für die englische Sprache und bei Teilnahme am französischsprachigen Studienprogramm für die französische Sprache zu erbringen. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer deutschen Auslandsschule zum Ende der Jahrgangsstufe 11 oder 12 nach mindestens fünf Jahren, mit einer Schulnote von mindestens ausreichend im Fach Englisch oder Französisch erworben wurde oder
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer englisch- oder französischsprachigen Schule erworben wurde oder
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde und aus ihr das erforderliche Niveau in Englisch oder Französisch hervorgeht oder
- wenn bei einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde, das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz durchgeführt wurde oder
- ein kompletter englisch- oder französischsprachiger Studiengang an einer deutschen/europäischen Hochschule absolviert wurde oder
- der internetbasierte „New Generation TOEFL-Test“ mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten bestanden oder
- die Prüfung IELTS mindestens mit der Bewertung Band 5.0 abgelegt oder
- ein Cambridge Certificate, First Certificate in Englisch (FCE), nachgewiesen oder
- die Zugangsprüfung Englisch der Sprachenakademie Aachen bestanden oder
- ein DELF-Zertifikat (B2) in Französisch nachgewiesen wurde.

(3) Der Nachweis der in Absatz 2 genannten Fremdsprachenkenntnisse muss bis zum 30. Juni vor Aufnahme des Studiums zum jeweiligen Wintersemester dem Ausschuss für den IBS-3 vorgelegt werden. Verantwortlich für die Feststellung des Vorliegens ausreichender Fremdsprachenkenntnisse der Bewerber und Bewerberinnen ist der Ausschuss für den IBS-3.

Der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin wertet die eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Ausschuss für den IBS-3 Vorschläge bezüglich der sprachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Ausschuss für den IBS-3 trifft dann die Entscheidung über deren sprachliche Eignung und erteilt unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich darüber Auskunft.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

2. In **§ 7 Absatz 4** wird folgender **Buchstabe e)** eingefügt:

„e) Feststellung des Vorliegens der in § 6 Absatz 2 genannten Fremdsprachenkenntnisse.“

3. In **§ 8 Absätze 2 und 3** sowie in **Anlage 1** wird das Modul Nr. 74104 „Einführung Beschaffungs-/Produktions-/Logistikmanagement“ umbenannt in „Operations Management (deutsch)“.

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen „FH-Mitteilungen“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12. November 2018 und 4. Dezember 2018 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 3. Dezember 2018.

Aachen, den 19. Dezember 2018

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann